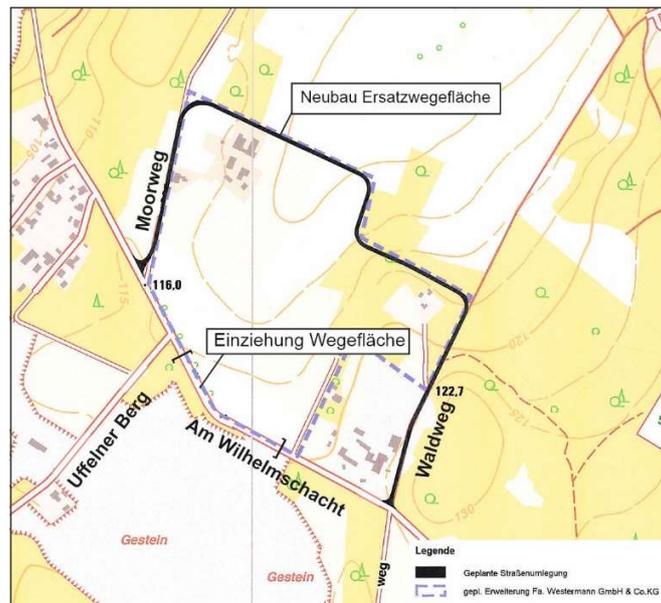




Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 3. September 2020 zur Einleitung des Verfahrens zur Einziehung eines Teilstücks der Straße „Am Wilhelmschacht“ und Neubau einer Ersatzwegefläche in Ibbenbüren

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 2. September 2020 beschlossen, im Zusammenhang mit der Erweiterung der Abgrabung der Firma Westermann GmbH & Co. KG das Verfahren zur Einziehung eines Teils der Straße „Am Wilhelmschacht“ nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) einzuleiten.

Der Umfang der Straßeneinziehung und der geplante Neubau sind in dem nachfolgend abgedruckten Planauszug gekennzeichnet.



Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Der Entwurf zu dieser Einziehung und zum Neubau der Ersatzwegefläche einschließlich der Begründung liegt innerhalb der nächsten 3 Monate im Fachdienst Tiefbau der Stadt Ibbenbüren, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren aus.

Der Straßenplanentwurf und der Entwurf der Begründung sind auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung veröffentlicht. Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Zusätzlich liegen die gesamten Planunterlagen während der nächsten 3 Monate während der Sprechzeiten des Fachdienstes Tiefbau, im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistr. 3 – 5, 49477 Ibbenbüren, aus. Dieser ist frei zugänglich. Eine Beratung ist nach telefonischer Absprache (05451 931-7117) möglich. Hierbei besteht die Möglichkeit zur

Äußerung und Erörterung bzw. der Abgabe von Stellungnahmen

Die Sprechzeiten des Fachdienstes Tiefbau sind:

montags – mittwochs	von 8.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 – 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Einwendungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise per E-Mail, online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), schriftlich abgegeben oder mündlich zu Protokoll gebracht werden. Auch sind Termine zur Beantwortung von Fragen nach vorheriger telefonischer Absprache (05451/931-7117) möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Straßeneinziehung unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 (1) Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 3. September 2020

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer